FRIEDHOFSORDNUNG

DER GEMEINDE GERLOS

" ALTER ORTSFRIEDHOF "

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8.10.1952, LGBI.Nr. 33, idgF, über Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens und § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI.Nr. 4 idgF, hat der Gemeinderat von Gerlos in seiner Sitzung vom 12.08.1996, Pkt. 3) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der alte Friedhof auf Gp. 906, EZ. 1 der KG. Gerlos (um die Pfarrkirche herum gelegen) ist im Eigentum der röm.kath. Pfarrkirche zum hl. Leonhard in Gerlos.

§ 2

Die Verwaltung des alten Ortsfriedhofes wurde nun It. Pachtvertrag, vom 01.10.1996 der Gemeinde Gerlos auf die Dauer von 25 Jahren, d.i. bis 31.12.2020, übertragen. Somit obliegt der Gemeinde Gerlos auf Bestandsdauer des Pachtvertrages die Verwaltung, Erhaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens.

§ 3

- 1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
- 2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist die Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966).

§ 4

Bestattungen werden nach Maßgabe der Friedhofsordnung für den neuerrichteten Ortsfriedhof nur noch in diesem vorgenommen. Aus sanitätspolizeilichen und hygienischen Gründen ist eine Bestattung im alten Ortsfriedhof auf die Dauer von 25 Jahren, d.i. bis 31.12.2020, ausnahmslos untersagt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen, der mit der Aufsicht beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Beglei-tung Erwachsener betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- die Benützung von Fahrzeugen,
- das Mitnehmen von Tieren,
- das Spielen, Lärmen und Rauchen,
- das Verteilen von Druckschriften,
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
- das Pflücken von Blumen und Sträuchern;
- das Ablagern von Abfällen und Abraum (außerhalb der hiefür bestimmten Plätze);
- das Sammeln von Spenden;

§ 8

Gewerbliche Arbeiten von Steinmetzen, Kunstschmieden, Gärtnern, usw., sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt, oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

Für sämtliche Schäden an Wegen und Anlagen, sowie Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Da im alten Ortsfriedhof keine Benützungsgebühren für die Grabstätten entrichtet und daher auch keine Benützungsrechte erworben wurden, tritt der Verlust einer Grabstätte wie folgt ein:

- 1) Durch Verzicht:
- Wenn die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht in einer der Würde entsprechender Weise gepflegt wird;
- Nach Exhumierung;
- 4) Bei Auflassung des Friedhofes;

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.1.1953, LGBI.Nr. 10/1953.

III. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 11

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspoli-zeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28, Abs. 3, der Tiroler Gemeindeordnung 1966 (LGBI.Nr. 4/1966), idgF, mit Geldstrafen bis zu ATS 5.000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- 2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsüber-tretung, gemäß § 50, des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen-, Bestattungs- und Rettungswesens, LGBI. Nr. 33/1952, idgF, und werden nach den dort festgelegten Strafen geahndet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Die Friedhofsordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht: 16.08.1996 bis 03.09.1996

Verordnungsprüfung, gemäß § 114 TGO 1966, vom 10.09.1996, ZI. lb-6836/3-1996;

FRIEDHOFSORDNUNG ALTER FRIEDHOF

§ 1

Der alte Friedhof, auf Gp. 906 der KG. Gerlos (um die Pfarrkirche herum gelegen), ist im Eigentum des Pfarramtes bzw. der Pfarrpfründe Gerlos.

§ 2

Die Verwaltung des alten Ortsfriedhofes wurde nun mit Pachtvertrag an die Gemeinde Gerlos auf die Dauer von 25 Jahren, d.i. bis 31.12.2020, übertragen. Somit obliegt der Gemeinde Gerlos auf Bestandsdauer des Pachtvertrages die Verwaltung, Erhaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens.

§ 4

Bestattungen werden nach Maßgabe der Friedhofsordnung für den neuerrichteten Ortsfriedhof nur noch in diesem vorgenommen. Aus sanitätspolizeilichen und hygienischen Gründen ist eine Bestattung im alten Ortsfriedhof auf die Dauer von 25 Jahren, d.i. bis 31.12.2020, ausnahmslos untersagt.

§ 9

Da im alten Ortsfriedhof keine Benützungsgebühren für die Grabstätten entrichtet und daher auch keine Benützungsrechte erworben wurden, tritt der Verlust einer Grabstätte wie folgt ein:

- 1) Durch Verzicht;
- 2) Wenn die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht in einer der Würde entsprechender Weise gepflegt wird;
- 3) Nach Exhumierung;
- 4) Bei Auflassung des Friedhofes;

Mit der Inbetriebnahme des neuen Friedhofes ergibt sich heuer im Herbst die einmalige Gelegenheit, Umbettungen vom alten in den neuen Friedhof durchzuführen. Diese Exhumierungen werden vom Bestattungsunternehmen Kröll aus Mayrhofen, unter Beiziehung des Amtsarztes, des Sprengelarztes und der gerichtsmedizinischen Abteilung, im November 1996 durchgeführt.

Die Kosten:

Umbettung von Verstorbenen, die bereits im Zinnsarg bestattet wurden ÖS 4.226,-- Umbettung von Verstorbenen, die ohne Zinnsarg bestattet wurden 7.670,--

Die Grabungsarbeiten werden von der Gemeinde Gerlos übernommen. Interessenten mögen sich bitte umgehend beim Gemeindeamt melden.

Mit den zuständigen Behörden, dem Gemeinderat und dem Pfarramt, wurden diese beiden Friedhofsordnungen erarbeitet. Sie sollen einen geordneten Betrieb dieses sensiblen Bereiches unseres Lebens möglich machen und ich hoffe auf das Ver-ständnis unserer Mitbürger. Beim alten Friedhof wurde gemeinsam mit den Behörden eine Sperre auf 25 Jahre verfügt. Es wäre aber auch schon aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürger kaum möglich gewesen, in beiden Friedhöfen zu bestatten. Die Entscheidung, ob nach dem Jahr 2021 im alten Friedhof wieder bestattet wird, wollten wir der nächsten Generation überlassen.

Mit

freundlichen Grüßen

Franz Hörl

•